

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 212-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.993

Eingereicht am: 13.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)
Brand (Münchenbuchsee, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Prostitutionsgewerbegesetz (PGG) und im Gastgewerbegesetz (GGG) gesetzliche Grundlagen zu schaffen, so dass die Betriebsbewilligungen für alle Sex-Etablissements (Bordelle, Saunas, Darkrooms, Swingerclubs usw.) im Kanton nur aufgrund eines regelmässig zu kontrollierenden Minimalstandards (= Gütesiegel) abgegeben werden. Bei dessen Nichterfüllen muss die Bewilligung auch wieder entzogen werden können.

Begründung:

Kantonale Laboratorien kontrollieren regelmässig die Restaurants auf ihre Sauberkeit. Hotels und touristisch genutzte Mietobjekte wie Ferienwohnungen werden je nach Standard mit Sternen versehen. Nur Sex-Etablissements kennen keinen solchen offiziellen Standard, obwohl mit dem neuen Epidemiengesetz (EpG) seit 2016 die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Das Ziel eines entsprechenden Standards muss sein, sexuell übertragbare Krankheiten möglichst zu verhindern bzw. die entsprechende Klientel für diese Thematik angemessen zu sensibilisieren. Zwar steht im bernischen Prostitutionsgewerbegesetz (PGG) viel zum arbeitsrechtlichen Schutz und

gegen Ausbeutung und Missbrauch sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, zur Verhinderung von mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen, aber nur Rudimentäres zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (Art.11 Abs.1 Bst. c PGG).

Die in Artikel 27 der eidgenössischen Epidemienverordnung (EpV) neu erwähnten minimalen Voraussetzungen, wonach Informationsmaterial, Kondome und wasserlösliche Gleitmittel in den entsprechenden Etablissements zur Verfügung gestellt werden müssen, werden zur Erteilung einer Bewilligung nicht vorausgesetzt. Solche Standards sind als Gütesiegel aber wichtig für die Prävention von übertragbaren Krankheiten in den entsprechenden Angeboten. Sehr wichtig ist auch, dass die gesetzlichen Anforderungen auf alle Etablissements ausgedehnt werden, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Dazu zählen auch Swingerclubs, Darkroom-Saunas usw., die zurzeit ihre Bewilligung über das GGG erhalten.

Der Verband Gaybetriebe Schweiz (VEGAS) geht seit langem einen zukunftsweisenden Weg zu besserer Transparenz hinsichtlich Hygiene und Prävention. VEGAS bietet für seine Betriebe der homosexuellen Szene bis anhin auf freiwilliger Basis solche Gütesiegel an. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Prävention bei Sex-sur-place
- Einhaltung des Präventionsstandards
- Kommunikation des Präventionsstandards
- Mitarbeiterschulung

Etablissements mit einem solch zertifizierten Qualitätsstandard werden in regelmässigen Abständen kontrolliert. So bieten sie den Besuchenden mehr Transparenz und eine gewisse Garantie des erreichten Hygienestandards, wenn auch keinen kompletten Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Über Informationsmaterial und Schulung wird gewährleistet, dass das entsprechende Wissen um Rechte und Pflichten weitergegeben wird. Deshalb werden diese Qualitätsstandards von den Schwulen sehr geschätzt. Falls ein Betrieb den Audit nicht besteht, verliert er dieses Qualitätssiegel wieder. Für die Betreibenden bietet ein solches erweitertes Hygienezertifikat deshalb einen Anreiz, möglichst die Qualitätsstandards zu erfüllen, da sonst im Endeffekt schlicht die Klientel ausbleibt.

Solche seit langem bewährten Standards müssen auf alle im weitesten Sinne gewerblichen Sex-Etablissements ausgedehnt werden. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die Anforderungen des Qualitätsstandards zu erfüllen. Auch müssen die Qualitätsstandards regelmässig überprüft werden. Das entsprechende Zertifikat ist beim Eingang zu einem solchen Etablissement gut sichtbar anzubringen und in den entsprechenden Online-Inseraten zu publizieren. In Anbetracht der seit Jahren steigenden Zahlen sexuell übertragbarer Krankheiten muss die Prävention mit solch gezielten komplementären Anstrengungen verstärkt werden. Des Weiteren bieten solche Qualitätsstandards einen zusätzlichen Schutz nicht nur für die Klientel, sondern auch für Sexarbeitende in solchen Betrieben.

Begründung der Dringlichkeit: Das EpG ist seit 1. Januar 2016 in Kraft. Die kantonalen Gesetze müssen deshalb sofort entsprechend griffiger ausformuliert werden, damit der mit dem EpG verfolgte Zweck, übertragbare Krankheiten im Bereich des Sexgewerbes im weiteren Sinn zu verhüten, auf kantonaler Ebene erfüllt wird.

Verteiler

- Grosser Rat